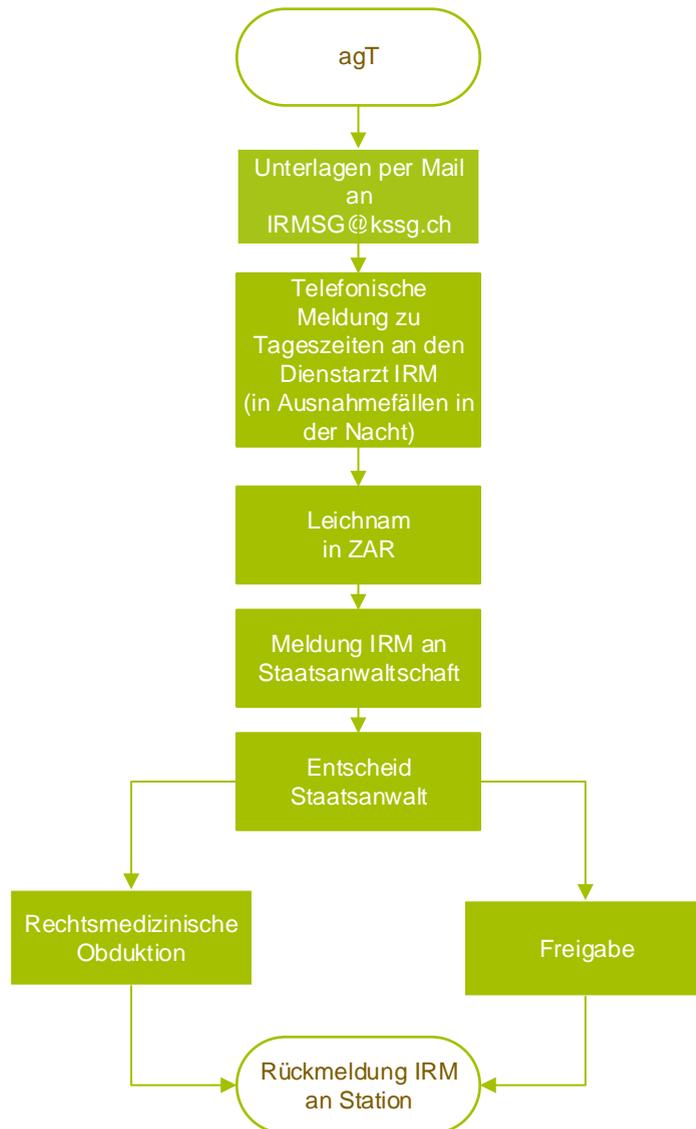


Vorgehensweise bei aussergewöhnlichen Todesfällen in den Spitalverbunden (SV) und Psychiatricverbunden (PV) des Kantons St.Gallen

Version 01.01.2023



Kontakt IRM am KSSG

Öffnungszeiten Mo-Fr 08:00-11:30 / 13:30-17:00

Tel. +41 (0)71 494 21 52

E-Mail irmsg@kssg.ch ausserhalb der Öffnungszeiten

Tel. +41 (0)58 229 49 49 (Kantonale Notrufzentrale)

Wird ein agT ausgelöst, kann die Meldung der Klinik entweder direkt an die Polizei / Staatsanwaltschaft erfolgen oder vom IRM übernommen werden.

Bei Übernahme benötigt das IRM für die Meldung an den Staatsanwalt folgende Unterlagen per Mail an IRMSG@kssg.ch

- **Epikrise/ Todesfallbericht/ Zusammenfassung** (vorläufiges Dokument ist zulässig)
- **Todesbescheinigung**
- **Angaben zu Angehörigen** (Name, Telefonnummer)

Die Meldung an den Staatsanwalt kann erst nach Eingang der Dokumente erfolgen und geschieht zu Tageszeiten (auch am Wochenende).

Zusätzlich zu den schriftlichen Unterlagen sollte der **Dienstarzt der Rechtsmedizin telefonisch kontaktiert** werden (zu Tageszeiten).

Wird ein agT in der Nacht auf Station festgestellt, kann die telefonische Meldung am Folgetag zu Tageszeiten erfolgen.

Ausnahmen mit umgehender telefonischer Meldung:

- Todeseintritt im Notfallzentrum oder auf Station bei V.a. Delikt (Körperverletzung, Strangulation, Schuss etc.)
- In Zweifelsfällen

Sobald ein agT festgestellt wird, gilt der Leichnam als beschlagnahmt:

- Sämtliche Zugänge / Installationen (z.B. Tubus) sind am Leichnam zu belassen
- Keine weitere Manipulation vornehmen (Reinigungsmassnahmen, Kinnstütze, Augengel etc.)
- Keine Abschiednahme durch Angehörige (nur in Ausnahmefällen und unter Aufsicht)
- Leichnam zeitnah in den zentralen Aufbahrungsraum (ZAR) bringen

Nach Erhalt der Unterlagen aus der Klinik übernimmt das IRM die Meldung an den zuständigen Staatsanwalt und verwendet ein dafür konzipiertes Meldeformular. Mit diesem Formular wird dem Staatsanwalt eine vorläufige rechtsmedizinische Beurteilung mitgeteilt (agT mit forensischer Relevanz = **kritisch**, agT ohne erkennbare forensische Relevanz = **nicht kritisch**) und eine Empfehlung für das weitere Vorgehen abgegeben (z.B. Autopsie). Zusammen mit dem Meldeformular leitet das IRM eine Kopie der **Todesbescheinigung** an die Staatsanwaltschaft weiter, die von der Spitalärztin bzw. dem Spitalarzt zugestellt wurde.

Die Entscheidung bezüglich des weiteren Prozederes liegt bei der Staatsanwaltschaft. Das Ergebnis wird vom IRM telefonisch an die meldende Abteilung weitergegeben.

Wird eine rechtsmedizinische Obduktion durchgeführt, erfolgt die Leichenfreigabe im Anschluss an die Obduktion in Absprache mit dem Staatsanwalt.

Wird keine rechtsmedizinische Obduktion beauftragt, ist der Leichnam freigegeben. Eine klinische Obduktion kann im Anschluss bei Zustimmung der Angehörigen im Institut für Pathologie angemeldet werden.